



# GEBÜHRENTARIFE DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 1. Juli 2019, gültig ab 1. Januar 2020

Teilrevision vom 19. Juni 2023, gültig ab 1. Januar 2024  
Teilrevision vom 1. Dezember 2025, gültig ab 1. Januar 2026

---

# Inhalt

1	<b>Verwaltung allgemein .....</b>	3
2	<b>Abfallwesen .....</b>	4
3	<b>Bauwesen .....</b>	4
4	<b>Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen .....</b>	5
5	<b>Bürgerrechtswesen.....</b>	6
6	<b>Einwohnerdienste, Meldewesen.....</b>	7
7	<b>Friedhof und Bestattungswesen.....</b>	9
8	<b>Lebensmittelkontrollen.....</b>	10
9	<b>Nutzung öffentlicher Grund .....</b>	10
10	<b>Polizeiwesen.....</b>	10
11	<b>Rechtspflege .....</b>	12
12	<b>Schulwesen .....</b>	12
13	<b>Soziales .....</b>	13
14	<b>Steuern.....</b>	13
15	<b>Strassenunterhalt .....</b>	13
16	<b>Vermessung, Geoinformation.....</b>	13
17	<b>Wasser und Abwasser.....</b>	14

Gestützt auf die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen folgende Gebührentarife:

## **1 Verwaltung allgemein**

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)		
pro Seite Format A4	CHF	15.00

### Art. 2 Kopien

#### <sup>1</sup> Papierausdruck ab 20 Seiten

je Seite Format A4, schwarz/weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz/weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

#### <sup>2</sup> andere Datenträger oder elektronische Übermittlung ab 20 Seiten

je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
---------------------------------	-----	------

### Art. 3 Drucksachen

<sup>1</sup> Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	gebührenfrei
---	--------------

#### <sup>2</sup> Pläne

Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

### Art. 4 Gesuche gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.41)

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>1</sup> Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
---	--------------

#### <sup>2</sup> Reproduktionen

<sup>3</sup> Fotokopie im Format A4 oder A3		
ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

#### <sup>4</sup> Elektronische Kopie online übermittelt

(falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

#### <sup>5</sup> Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis

CHF 35.00

#### <sup>6</sup> Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger

CHF 35.00

<sup>7</sup> Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
<sup>8</sup> Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang	
<sup>9</sup> Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
<sup>10</sup> Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

#### Art. 5 Personalkosten (Vollkosten)

Personalkosten pro Stunde (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)	
Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter	CHF 160.00
Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	CHF 140.00
Teamleiterin / Teamleiter	CHF 120.00
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	CHF 100.00
Leiter Unterhaltsdienste / Leiter Hauswartung	CHF 105.00
Mitarbeiterin / Mitarbeiter (Hauswartung und Unterhaltsdienste)	CHF 80.00
Lernende/r	CHF 40.00

#### Art. 6 Spesen und Porti

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Polizeiliche Zustellung	CHF 50.00

#### Art. 7 Mahn- und Betreibungswesen

<sup>1</sup> Mahngebühren	
1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00
<sup>2</sup> Betreibungsgebühren	
Inkasso- und Umtreibsgebühren im Falle einer Betreibungseinleitung	CHF 40.00
Rückzugsschreiben für den Rückzug einer Betreibung	CHF 40.00

## 2 Abfallwesen

Art. 8 Es gilt die Abfallverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

## 3 Bauwesen

#### Art. 9 Baugebühren

<sup>1</sup> Für Gebühren die sich nicht nach den festgelegten Ansätzen nach Art. 9 Abs. 2 berechnen lassen, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Verfahren	CHF
Anzeigeverfahren	150.00 – 3'000.00
Ordentliches Verfahren	150.00 – 3'000.00

<sup>2</sup> Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Ansätzen berechnet (Gebühr pro m<sup>3</sup>: SIA):

<b>m<sup>3</sup></b>	<b>CHF</b>
bis 250 m <sup>3</sup>	Mindestansatz 950.00
bis 1'000 m <sup>3</sup>	4.20
bis 1'500 m <sup>3</sup>	3.90
bis 2'000 m <sup>3</sup>	3.60
bis 2'500 m <sup>3</sup>	3.30
bis 3'000 m <sup>3</sup>	3.00
bis 3'500 m <sup>3</sup>	2.70
bis 4'000 m <sup>3</sup>	2.40
bis 4'500 m <sup>3</sup>	2.10
bis 5'000 m <sup>3</sup>	1.80
bis 5'500 m <sup>3</sup>	1.50
bis 6'000 m <sup>3</sup>	1.40
Über 6'000 m <sup>3</sup>	1.30

<sup>3</sup> Für ausserordentliche Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren oder bei bau- und feuerpolizeilichen Verfahren und Kontrollen sowie meldepflichtigen Vorhaben werden die Kosten nach effektivem Aufwand gem. Art. 22 Abs. 2 der Gebührenverordnung der gebührenpflichtigen Bauherrschaft oder Person weiterverrechnet.

<sup>4</sup> Für bestimmte Einzelbewilligungen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt.

<b>Verfügung</b>	<b>CHF</b>
Zustellung Baurechtsentscheid	50.00
Bewilligung Feuerungsanlage	150.00
Baureklamebewilligung (befristet)	150.00
Kanalisationsabschlussbewilligung	500.00 – 1'500.00
Reklamebewilligung	400.00
Abbruchbewilligung in Kernzone	400.00
Bauplatzinstallationsbewilligung	200.00 – 700.00
Überprüfung Schutzraumbaupflicht	250.00
Projektbewilligung Aufzugsanlage	150.00
Betriebsfreigabe Aufzugsanlage	150.00
Periodische Kontrolle Aufzugsanlage	150.00
Leitungseinmass	200.00 – 700.00
Leitungsnachführung	200.00 – 700.00
Rammbewilligung	250.00

<sup>5</sup> Die Gebühren Dritter sind in diesen Gebühren zum Teil noch nicht enthalten und können noch angerechnet werden.

#### **4 Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen**

Art. 10 Gemeindebibliothek

Es gilt die Gebührenordnung der Bibliothek Wangen-Brüttisellen.

Art. 11 Öffentliche Räume und Anlagen

Es gelten die Benützungsreglemente der Gemeinde Wangen-Brüttisellen für öffentliche Räumlichkeiten, Gsellhof Brüttisellen und der Schulanlagen.

## 5 Bürgerrechtswesen

### Art. 12 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Für die Erteilung des Gemeindebürgerechts an Schweizerinnen und Schweizer		
bis 20 Jahre		gebührenfrei
bis 25 Jahre		
Einzelperson	CHF	150.00
Ehepaar	CHF	190.00
ab 25 Jahre		
Einzelperson	CHF	300.00
Ehepaar	CHF	375.00
im Amte stehende Mitglieder von Behörden der Gemeinde		gebührenfrei
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
² Entlassung aus dem Gemeindebürgerecht		gebührenfrei

### Art. 13 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Einbürgerungsgespräch		
bis 20 Jahre		gebührenfrei
bis 25 Jahre		
Einzelperson	CHF	300.00
Ehepaar	CHF	370.00
ab 25 Jahre		
Einzelperson	CHF	600.00
Ehepaar	CHF	740.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
² Für Bewerberinnen und Bewerber mit Einbürgerungsgespräch		
bis 20 Jahre		gebührenfrei
bis 25 Jahre		
Einzelperson	CHF	400.00
Ehepaar	CHF	500.00
ab 25 Jahre		
Einzelperson	CHF	800.00
Ehepaar	CHF	1'000.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

### Art. 14 Weitere Gebühren

Sprachtest	nach Aufwand
Grundkenntnistest (Staatskunde)	nach Aufwand
Stellungnahme bei erleichterten Einbürgerungen	gebührenfrei
Wiedereinbürgerung	gebührenfrei

**Art. 15 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

**<sup>1</sup> Ablehnung bei Bewerberinnen und Bewerber ohne Einbürgerungsgespräch**

bis 20 Jahre	gebührenfrei
bis 25 Jahre	
Einzelperson	CHF 300.00
Ehepaar	CHF 370.00
ab 25 Jahre	
Einzelperson	CHF 600.00
Ehepaar	CHF 740.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

**<sup>2</sup> Ablehnung bei Bewerberinnen und Bewerber mit Einbürgerungsgespräch**

bis 20 Jahre	gebührenfrei
bis 25 Jahre	
Einzelperson	CHF 400.00
Ehepaar	CHF 500.00
ab 25 Jahre	
Einzelperson	CHF 800.00
Ehepaar	CHF 1'000.00
miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

**<sup>3</sup> Rückzug des Einbürgerungsgesuches**

nach Aufwand (max. 60 %)

**6 Einwohnerdienste, Meldewesen**

**Art. 16 Anmeldung**

Anmeldegebühr, einschliesslich Abmeldung, zukünftiger Adresswechsel innerhalb der Gemeinde	CHF 40.00
Elektronische Umzugsmeldung	CHF 40.00
1. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung, Einreichung von Unterlagen	gebührenfrei
Jede weitere Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung Einreichung von Unterlagen	CHF 30.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF 30.00

**Art. 17 Wochenaufenthalt**

Anmeldung	CHF 100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF 100.00

## Art. 18 Auszüge und Auskünfte

### 1 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

voraussetzungslos von Daten einer Person an Private wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen	CHF	15.00
Einzelauskünfte für Klassenzusammenkünfte und dgl. sowie an Amtsstellen	CHF	30.00
Serienanfragen von Amtsstellen, gemeinnützigen Organisationen, Institutionen für Forschungs- und Meinungsbildung, Kirchgemeinden, örtlichen Vereinen und Parteien für Mitgliederwerbung	gebührenfrei	
	gebührenfrei	

### 2 Aufenthaltsausweis

Ausstellung und Verlängerung	CHF	30.00
Ausstellung und Verlängerung für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen und Aufenthalt in einem auswärtigen Heim	gebührenfrei	
Ausstellung und Verlängerung für unmündige Personen, deren Aufenthalt im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutz- massnahmen stehen	gebührenfrei	
ab 2. Aufforderung zur Verlängerung, An- und Abmeldung	CHF	30.00
<b>3 Handlungsfähigkeitszeugnis</b>	CHF	30.00
<b>4 Lebensbescheinigung</b>	CHF	30.00
(im Zusammenhang mit Rentenbescheinigungen gebührenfrei)	CHF	30.00
<b>5 Wegzugsbestätigung</b>	CHF	30.00
<b>6 Wohnsitzbestätigung</b>	CHF	30.00
<b>7 Wohnsitzbestätigung für Lernfahrausweise, SBB-GA-Formular (bzw. generelle Bestätigung für Dritte)</b>	CHF	20.00

## Art. 19 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Verpflichtungserklärung	CHF	60.00
(In der Gebühr enthalten ist der gemäss Ziff. 5.7 der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung festgesetzte Kantonsbeitrag von CHF 30.00.)		

## Art. 20 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

## Art. 21 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

## Art. 22 Mitwirkung im KVG-Wesen

Verwaltungsaufwand für Krankenkassen-Zwangszuweisungen	CHF	150.00
Verwaltungsaufwand für Wiedererwägungen	CHF	100.00

## **7 Friedhof und Bestattungswesen**

### **Art. 23 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung innerhalb der Schweiz von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind – abgesehen von den in § 45 und 46 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich aufgeführten Leistungen – gebührenfrei.

<sup>2</sup> Verursachte Mehrkosten durch Spezialwünsche, welche von den standardisierten Höchstsätzen abweichen, werden weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Bestattungskosten für auswärtige Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohner werden nicht verrechnet, sofern die Person während mindestens fünf Jahren vor dem Heimeintritt ununterbrochen in Wangen-Brüttisellen gelebt hat.

<sup>4</sup> Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen hatten und nicht früher während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft waren:

#### **Grabplatz**

Erdbestattung	CHF	800.00
Urnengrab	CHF	500.00
Urnenwand	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
Aschestreufeld	CHF	300.00
Sternekindergrab	CHF	300.00

#### **Grabarbeiten**

Friedhofpersonal für Erdbestattung	CHF	445.00
Friedhofpersonal für Urnenbestattung	CHF	225.00
Friedhofpersonal für Urnenwand	CHF	125.00
Friedhofpersonal für Gemeinschaftsgrab	CHF	125.00
Personalkosten für Organisation Bestattung	CHF	100.00

<sup>5</sup> Für sämtliche Personen, unabhängig des zivilrechtlichen Wohnsitzes gelten folgende Kosten:

#### **Grabunterhaltsgebühren für die Dauer der Grabruhe**

Erdbestattung Reihengrab (20 Jahre)	
Mehrjährige Bepflanzung (einfach)	CHF1'000.00 / (60.00/Jahr)
Wechselbepflanzung halbjährlich (Standard)	CHF4'600.00 / (240.00/Jahr)
Wechselbepflanzung halbjährlich (top)	CHF5'800.00 / (300.00/Jahr)
Kombination Bepflanzung/Steinrabatte mit Metalleinfassung	CHF3'200.00 / (170.00/Jahr)

#### **Urnengrab (20 Jahre)**

Mehrjährige Bepflanzung (einfach)	CHF 900.00 / (55.00/Jahr)
Wechselbepflanzung halbjährlich (Standard)	CHF3'500.00 / (185.00/Jahr)
Wechselbepflanzung halbjährlich (top)	CHF4'300.00 / (225.00/Jahr)
Kombination Bepflanzung/Steinrabatte mit Metalleinfassung	CHF2'600.00 / (140.00/Jahr)

Kindergrab (30 Jahre)	
Mehrjährige Bepflanzung (einfach)	CHF1'200.00 / (57.00/Jahr)
Wechselbepflanzung halbjährlich (Standard)	CHF6'000.00 / (217.00/Jahr)
Wechselbepflanzung halbjährlich (top)	CHF7'500.00 / (267.00/Jahr)
Kombination Bepflanzung/Steinrabatte mit Metalleinfassung	CHF3'750.00 / (142.00/Jahr)

<sup>6</sup> Für den Unterhalt der gesamten Friedhofsanlage gilt für die Dauer der Grabruhe pro Grabplatz eine Gebühr von CHF 800.

## 8 Lebensmittelkontrollen

Art. 24 Lebensmittelkontrollen

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des Kantonalen Labors.

Art. 25 Pilzkontrollen

Kontrolle der selbstgesammelten Pilze durch Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure	gebührenfrei
---	--------------

## 9 Nutzung öffentlicher Grund

Art. 26 Es gelten die Richtlinien zum Bewilligungs-, Material-, Transport-, und Plakatwesen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

## 10 Polizeiwesen

Art. 27 Parkbewilligungen

Es gilt das kommunale Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Art. 28 Gastwirtschaftspatente

<sup>1</sup> Gastwirtschaften	CHF	400.00
-------------------------------	-----	--------

<sup>2</sup> Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
---	-----	--------

<sup>3</sup> befristete Patente für Gastwirtschaften	CHF	100.00
--	-----	--------

<sup>4</sup> befristete Patente für Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	50.00
--	-----	-------

<sup>5</sup> vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften		
---	--	--

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	15.00
------------------------------------	-----	-------

zusätzliche Gebühr pro Tag	CHF	15.00
----------------------------	-----	-------

für örtliche Vereine und Parteien	gebührenfrei	
-----------------------------------	--------------	--

Art. 29 Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

<sup>1</sup> dauernde Ausnahmen

bis 02.00 Uhr	CHF	800.00
---------------	-----	--------

bis 05.00 Uhr	CHF	2'000.00
---------------	-----	----------

<sup>2</sup> vorübergehende bzw. einmalige Ausnahmen

pro Nacht	CHF	100.00
-----------	-----	--------

für örtliche Vereine und Parteien	gebührenfrei	
-----------------------------------	--------------	--

### Art. 30 Abgaben für gebrannte Wasser

Die Gebühren werden gemäss der kantonalen Gastgewerbevorschrift (LS 935.12) erhoben.

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

### Art. 31 Alkohol- und Tabaktestkäufe

Kontrollgebühr bei Verfehlungen	CHF 300.00
---------------------------------	------------

### Art. 32 Hundehaltung

<sup>1</sup> In der Hundeabgabe enthalten ist der gemäss der Hundeverordnung (HuV, LS 554.51) festgesetzte Kantonsbeitrag von CHF 30.00.

Abgabe 1. Hund, jährlich	CHF 190.00
Abgabe 2. Hund und jeder weitere, jährlich	CHF 190.00
Blindenführhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss Hundegesetz (HuG)	gebührenfrei
<sup>2</sup> einmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist verspätete Registrierung	CHF 20.00 CHF 40.00
<sup>3</sup> Nachmeldung von Hundedaten bei der Amicus	nach Aufwand

### Art. 33 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

### Art. 34 Weitere polizeiliche Bewilligungen

<sup>1</sup> Sonntagsverkauf	CHF 50.00
<sup>3</sup> Abbrennbewilligung für Feuerwerk	CHF 50.00
<sup>4</sup> Aufhebung der Ruhezeiten für lärmige Arbeiten pro Tag	CHF 100.00

### Art. 35 Weitere Tätigkeiten

<sup>1</sup>Bienen, Hornissen, Hummel, Wespen

Fachgerechte Entfernung von Bienen pro Einsatz	gebührenfrei
Entfernung von Hornissen, Hummeln oder Wespen pro Einsatz	nach Aufwand

<sup>2</sup> Fundbüro

Verwaltung und Verwahrung Fundgegenstände für Schätzwert (bei Abholung durch Eigentümer)	
bis CHF 50.00	2 Prozent, mindestens CHF 1.00
über CHF 50.00	4 Prozent, mindestens CHF 5.00

## 11 Rechtspflege

Art. 36 Wiedererwägungsgesuche

Die Kosten für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden nach Aufwand (Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls, Streitwert, tatsächliches Streitinteresse) verrechnet.

Wenn die Verfahren einen verminderteren Aufwand auslösen, wird die Spruchgebühr entsprechend reduziert.

Spruchgebühr	CHF 150.00 bis 750.00
--------------	-----------------------

Art. 37 Neubeurteilung, Grundgebühr

<sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 300.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 20'000.00	CHF 1'200.00
Streitwert ab CHF 20'000.00	CHF 1'500.00

<sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde.

Art. 38 Friedensrichter

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>1</sup> Gebühr Schllichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00

<sup>2</sup> bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

<sup>3</sup> Entscheidet die Schllichtungsstelle die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## 12 Schulwesen

Art. 39 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Recherchearbeiten, Bsp. Jahrganglisten	CHF 50.00
Zeugnisduplikat	CHF 50.00

Art. 40 Freiwillige Angebote

Es gilt das Reglement Schulische Anlässe der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Art. 41 Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

Es gilt das Beitragsreglement Tagesstrukturen der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

## **13 Soziales**

Art. 42	Bestätigungen Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe Sozialhilfebestätigung über Bezug bzw. Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Person	CHF	20.00
---------	--	-----	-------

## **14 Steuern**

Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise		
1	Steuerausweis ohne Datensperre pro Steuerperiode	CHF	50.00
2	Steuerausweis mit Datensperre pro Steuerperiode		
	Zustimmung des Steuerpflichtigen (vereinfachtes Verfahren)	CHF	80.00
	Ablehnung des Steuerpflichtigen (komplexes Verfahren)	CHF	120.00
3	Bescheinigung für Einbürgerungen	CHF	50.00
	wenn die Abklärungen über den normalen Aufwand hinausgehen	bis CHF	300.00
4	Bescheinigungen aller Art, sofern nicht eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die zu einer kostenlosen Bescheinigung berechtigt	CHF	50.00
Art. 44	Anfertigung von Kopien		
1	Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	10.00
Art. 45	Dienstleistungen		
1	Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke in direktem Zusammenhang mit bevorstehendem Verkauf (Depot) in anderen Fällen	gebührenfrei nach Aufwand	
2	Gebühr für Vermögensverwaltung eines Grundsteuerdepots nach rechtskräftiger Einschätzung bis Ablauf der Pfandrechtsfrist (Einmalgebühr)	CHF	200.00

## **15 Strassenunterhalt**

### **Art. 46**

#### Einsatz von Maschinen und Geräten

Für Arbeiten mit Maschinen und Geräten wie z.B. Instandstellungsarbeiten nach Grabarbeiten, Fräsanbeiten, Abtransporte etc. werden die Tarife des Strasseninspektorate des Tiefbauamtes des Kantons Zürich sowie die Regie-Ansätze für Bauarbeiten des Baumeisterverbandes Zürich-Schaffhausen angewendet und weiterverrechnet.

### **Art. 47 Unterhalt auf Privatstrassen**

Reinigung und Winterdienst, pauschal pro Einsatz nach Aufwand

### **Art. 48 Belagsreparaturen**

Ausführungskontrolle und Administration nach Aufwand

## **16 Vermessung, Geoinformation**

### **Art. 49 Amtliche Vermessung, Geoinformation**

Es gilt die Gebührenordnung über die Ausgabe von geografischen Daten aus dem GIS der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

## 17 Wasser und Abwasser

### Art. 50 Wasserversorgung

Der Verwaltungsrat der Werke Wangen-Brüttisellen setzt gemäss Gemeindeordnung die allgemein verbindlichen Beitrags- und Gebührentarife sowie die Beiträge, Gebühren und Tarife im Einzelfall fest.

### Art. 51 Siedlungsentwässerungsanlagen (Abwasser)

Es gilt die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

Die Gemeindepräsidentin:



Marlis Dürst

Die Geschäftsleiterin:



Heidi Duttweiler

Teilrevision mit GRB vom 1. Dezember 2025 genehmigt.